# Über Tarifverträge in der Landwirtschaft.

## Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von




**Robert Tesch.**

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Mitscherlich.

## A. Allgemeines über den Tarifvertrag.

Tarifvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen, die für Arbeitsverträge maßgebend sein sollen. Ein solcher Vertrag ist gesetzmäßig, wenn er schriftlich und auf Arbeitnehmerseite von einer Vereinigung abgeschlossen ist.

Zur tarifvertraglichen Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses schritt zuerst das Handwerk, und zwar im wesentlichen aus zwei einander entgegengesetzten Gründen. In einzelnen Gewerbezweigen (Feingoldschläger, Metallschläger, Silberschläger, Solinger Kleineisenindustrie) war im Meister wie im Gesellen noch das Gefühl lebendig, aufeinander angewiesen zu sein und die gleichen Interessen zu haben. Es war der Solidaritätsgedanke zwischen Meister und Gesellen, der hier zu Tarifverträgen führte, um dem Gewerbe einen inneren Halt gegen die andringende Konkurrenz der Industrie zu schaffen. In den übrigen Gewerben ist die Entstehung des Tarifvertrages ein Produkt der neuzeitlichen industriellen Entwicklung und der schon frühzeitig erfolgten Organisation der Arbeiterschaft in großen Verbänden.

Die Großindustrie folgte auf dem Gebiet des Tarifvertrages nur langsam. Erst nach dem Kriege ist hier ein Umschwung festzustellen.

## B. Die Vorbedingungen der landwirtschaftlichen Tarifverträge.

Vor der Revolution waren in der deutschen Landwirtschaft, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Arbeitsverträge Individualverträge. Weder Unternehmer noch Arbeiter waren in Berufsvereinen organisiert. Dieses Nichtvorhandensein mächtiger Organisationen hat es bewirkt, daß der Individualvertrag sich in der Landwirtschaft so lange halten konnte, daß Kollektiv- und Tarifverträge erst in neuester Zeit Verbreitung fanden. Die stärkste Landarbeitergewerkschaft ist der den freien Gewerkschaften angeschlossene deutsche Landarbeiterverband mit zurzeit etwa 3/4 Millionen

Mitgliedern. Es folgt im Verbande der christlichen Gewerkschaften der Zentralverband der Landarbeiter mit etwa 150 000 Mitgliedern. Außer kleineren konfessionellen und Hirsch-Dunkerschen Verbänden sind noch der wirtschaftsfriedliche Landarbeiterbund und der kommunistische Landarbeiterverband zu erwähnen. Auf Arbeitgeberseite ist die Bildung von Berufsverbänden kreisweise erfolgt. Die Kreisverbände sind zu Provinzialvereinigungen, letztere wieder zum Reichsverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen zusammengeschlossen. Von den beiderseitigen Organisationen sind paritätisch zusammengesetzte Kreisarbeitsgemeinschaften gebildet worden; denen in erster Linie der Abschluß von Tarifverträgen obliegt. Für das Gebiet ganzer Provinzen und Landesteile wurden Provinzial- und Landesarbeitsgemeinschaften und für das Gesamtgebiet des Reiches die Reichsarbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen.

## C. Der Inhalt landwirtschaftlicher Tarifverträge.

Inhaltlich kann man bei den landwirtschaftlichen Tarifverträgen zwei Hauptteile deutlich unterscheiden. Der eine Teil regelt die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Abmachungen über Geltungsbereich und Geltungsdauer des Tarifs, über Arbeitszeit und Schlichtung von Streitigkeiten. Nach der räumlichen Geltung unterscheidet man Betriebs-, Orts-, Kreis-, Provinzial- und Landestarife. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Die Arbeitszeit ist in den einzelnen Gegenden ganz verschieden. Sie schwankt im Tarifjahr 1921 zwischen 2612 und 2900 Jahresarbeitsstunden. Bei den Schlichtungsstellen sind drei Arten zu unterscheiden: Die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse, die tarifvertraglich von den Parteien eingesetzten und ein kombiniertes System, in dem die vertraglichen die erste Instanz, die gesetzlichen die Berufungsinstanz bilden. Der andere Teil umfaßt den eigentlichen Lohntarif, die Festsetzung des Deputat- und Barlohns. In den östlichen und nördlichen Provinzen herrscht bei der Landarbeiterschaft starke Naturallöhnung vor, in den westlichen und südlichen Provinzen tritt an die Stelle des Deputats vielfach der Besitz von Land zu Eigentum, im Pacht- oder Heuerlingsverhältnis. Die Barlöhne sind in der Regel Zeitlöhne. Akkordarbeit ist zugelassen, der Stücklohn soll den tarifmäßigen Stundenlohn um 25—30% übersteigen.

## D. Die Anwendbarkeit der Tarifverträge in der Landwirtschaft.

Die Tarifverträge bringen der Landarbeiterschaft die jeweils erreichbaren höchsten Löhne und günstigsten Arbeitsbedingungen, und das um so leichter, je geschlossener sie in ihren Verbänden bei den Verhandlungen auftreten wird. Die Tarifbedingungen sind

ferner Mindestbedingungen und die Tariflöhne, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestlöhne. Da die Tarifverträge regelmäßig auf längere Zeit abgeschlossen werden, sichern sie dem Landarbeiter eine größere Stetigkeit des Einkommens. Die Vorteile der Tarifverträge für den ländlichen Arbeitgeber liegen in zwei Richtungen: Er erlangt die größtmöglichste Sicherheit vor Streiks und den damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen: er hat ferner die Gewißheit, daß seine Berufsgenossen grundsätzlich nur unter den gleichen Bedingungen arbeiten lassen können. Die volkswirtschaftliche Bedeutung landwirtschaftlicher Tarifverträge liegt besonders in folgendem: Die Gefahr landwirtschaftlicher Streiks, die die Volkswirtschaft an ihrem Lebensnerv treffen, wird durch sie bedeutend verringert. Die Tarifverträge führen zu einer Erhöhung der Landarbeiterlöhne, was im Hinblick auf die dadurch wachsende Kaufkraft der Arbeitermassen als volkswirtschaftlich nützlich angesehen werden muß. Endlich bringen die Tarifverträge eine Verkürzung der Arbeitszeit. Wenn dies maßvoll und unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Gegenden geschieht, braucht damit keine Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden zu sein.

Rechtsquelle für den Tarifvertrag sind die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, wo die Fragen der Unabdingbarkeit und Allgemeinverbindlichkeit geregelt sind, und bezüglich der Haftung die Bestimmungen des B.G.B.

## E. Schlußbetrachtung.

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sowohl wie die Arbeits- und Lohnbedingungen sind in den einzelnen Gegenden des Reiches außerordentlich verschieden. Einerseits muß vermieden werden, diesen verschiedenartigen Verhältnissen tariflich einen Zwang anzutun. Andererseits müssen doch einheitliche Normen gefunden werden, die der Eigenart der Landwirtschaft gerecht werden. Es gilt, unter möglichster Ausschaltung der reinen Lohnfragen im Tarifvertrag den Rechtsboden zu schaffen, auf dem die Einzelarbeitsverträge unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Betriebe aufgebaut werden können.

---